

zu Ltg.-263/L-2/1

vom 28.07.1990

11. Juli 1991

A n t r a g

der Abgeordneten Kurzreiter, Winkler und Hintermayer

zum Antrag des Landwirtschaftsausschusses betreffend Änderung
der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LT-263/L

Der dem Antrag des Landwirtschaftsausschusses beiliegende Ge-
setzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Die Promulgationsklausel lautet:

"Der Landtag von Niederösterreich hat am
in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl.Nr.287/1984
in der Fassung des Artikels IX des Sozialrechts-Änderungsge-
setzes 1991, BGBl.Nr.157/1991, beschlossen:"

2. Im Art. I erhalten die Z.1 bis Z.34 die Bezeichnung Z.2 bis
Z.35. Z.1 (neu) lautet:

"1. Im § 30 Abs.5 lit.a werden die Worte 'erforderliche
Altersgrenze' durch die Worte 'erforderlichen Alters-
grenze oder wegen Inanspruchnahme einer Pension aus einem
Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus
einer gesetzlichen Pensionsversicherung' ersetzt."

Begründung

Durch Art. IX des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1991, BGBl. Nr.157/1991, wurden die gemäß Art. 12 Abs.1 Z.6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 aufgestellten Grundsätze über die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft geändert.

Die vom Bund aufgestellten Grundsätze sind durch den Landesgesetzgeber bis zum 29.September 1991 auszuführen. Der vorliegende Antrag verfolgt diesen Zweck.

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird der Abfertigungsanspruch bei Inanspruchnahme der Invaliditätspension analog dem Angestelltengesetz sowie dem Gutsangestelltengesetz geregelt. Die Regelung wurde unverändert aus dem Grundsatzgesetz übernommen.